

UNIVERSITÄT LUZERN

**Wegleitung zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang «Bachelor of Science in Gesundheitswissenschaften»**
vom 1. August 2022 ([Stand 1. Februar 2023](#))

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 7 der «Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor of Science in Gesundheitswissenschaften» (nachfolgend BSc Gesundheitswissenschaften) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Fakultät) der Universität Luzern vom 6. Juli 2020,

formuliert:

I. Studienstruktur und Studienanforderungen

§ 1 Studienaufbau

¹ Der Studiengang besteht aus fünf Modulen sowie einer Bachelorarbeit und umfasst 180 ECTS-Punkte.

² Das Studium beinhaltet für alle Studierenden gleichermaßen verpflichtende Basismodule:

- Gesundheitswissenschaften (60 ECTS-Punkte)
- Forschungsmethoden (30 ECTS-Punkte)
- Überfachliche Kompetenzen (24 ECTS-Punkte)

³ Dem Studium ebenfalls zugerechnet sind:

- Wahlpflichtbereich (36 ECTS-Punkte)
- Freie Studienleistungen (12 ECTS-Punkte)
- Bachelorarbeit (18 ECTS-Punkte)

⁴ Im Wahlpflichtbereich können die erforderlichen ECTS-Punkte aus den folgenden Schwerpunkten individuell zusammengesetzt werden:

- Gesundheitsförderung und Prävention
- Rehabilitation und soziale Integration
- Management im Gesundheitswesen
- Digitale Gesundheitssysteme
- Medizinische Versorgung

⁵ Module können mehrere Lehrveranstaltungen sowie Studienleistungen beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Module und der Lehrveranstaltungen sowie die jeweiligen Formen der Leistungskontrolle werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

⁶ Das Studium folgt einem Regelstudienverlauf. Ein Teilzeitstudium ist grundsätzlich möglich. Die Studienzzeit verlängert sich entsprechend. Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist ein vorgängiges Beratungsgespräch mit der Fachstudienberatung.

§ 2 Studienanforderungen in den Basismodulen

¹ Basismodul *Gesundheitswissenschaften*

- Einführung Gesundheitswissenschaften (6 ECTS-Punkte)
- Gesundheit, Mensch, Gesellschaft (6 ECTS-Punkte)
- Das Schweizer Gesundheitssystem I (3 ECTS-Punkte)
- Das Schweizer Gesundheitssystem II (3 ECTS-Punkte)
- Public Health (6 ECTS-Punkte)

- Einführung in die Medizin I (3 ECTS-Punkte)
- Einführung in die Medizin II (3 ECTS-Punkte)
- Evidenzbasierte Medizin (3 ECTS-Punkte)
- Gesundheitspsychologie und Verhaltensmedizin (6 ECTS-Punkte)
- Grundlagen der Gesundheitskommunikation (3 ECTS-Punkte)
- Einführung in die Gesundheitsökonomie (3 ECTS-Punkte)
- Gesundheitspolitik (3 ECTS-Punkte)
- Gesundheitsrecht (3 ECTS-Punkte)
- Gesundheits- und Sozialethik (3 ECTS-Punkte)
- Community Care (3 ECTS-Punkte)
- Angewandter Wissenstransfer (3 ECTS-Punkte)

² Basismodul *Forschungsmethoden*

- Introduction to Research Methods I (3 ECTS-Punkte)
- Einführung in die Forschungsmethoden II (3 ECTS-Punkte)
- Mathematische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften (3 ECTS-Punkte)
- Statistische Grundlagen und Datenvisualisierung mit R (3 ECTS-Punkte)
- Epidemiologie (3 ECTS-Punkte)
- Qualitative Methoden (6 ECTS-Punkte)
- Quantitative Methoden (6 ECTS-Punkte)
- Forschung mit Menschen (3 ECTS-Punkte)

³ Basismodul *Überfachliche Kompetenzen*

- Wissenschaftliches Arbeiten (6 ECTS-Punkte)
- Interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (3 ECTS-Punkte)
- Wissenschaftskommunikation (3 ECTS-Punkte)
- Project Management (3 ECTS-Punkte)
- Praxismodul Gesundheitswissenschaften (3 ECTS-Punkte)
- Praxismodul Interprofessionalität (6 ECTS-Punkte)

§ 3 Studienanforderungen im Wahlpflichtbereich

¹ Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können frei aus den unter § 1, Ziffer 4 genannten Schwerpunkten gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich werden jeweils vor Semesterbeginn im Vorlesungsverzeichnis und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

² Im Wahlpflichtbereich müssen wahlweise eine schriftliche Arbeit zu 6 ECTS-Punkten oder zwei schriftliche Arbeiten zu je 3 ECTS-Punkten verfasst werden. Die Rahmenbedingungen sind auf der Kommunikationsplattform des Studiendekanats publiziert.

§ 4 Freie Studienleistungen

¹ Zu den freien Studienleistungen zählen Lehrveranstaltungen auf Stufe Bachelor aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Luzern oder externe Studienleistungen anderer Universitäten und Fachbereiche. Über die Anrechnung extern erbrachter Studienleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (StuPA) der Fakultät gemäss § 21 der Studien- und Prüfungsordnung.

II. Prüfungsmodalitäten

§ 5 Anmeldung zu Prüfungen

¹ Für sämtliche Prüfungen im BSc Gesundheitswissenschaften besteht eine Anmeldepflicht. Ohne entsprechende Anmeldung ist die Teilnahme an einer Prüfung nicht möglich.

² Die Fristen zur Prüfungsanmeldung bzw. -abmeldung werden auf der Prüfungswebsite der Fakultät spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters kommuniziert.

³ Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der An- bzw. Abmeldefristen gelten die Prüfungsanmeldungen als verbindlich. Vorbehalten bleibt der Rückzug aus zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen (siehe auch § 7).

§ 6 Nachteilsausgleiche

¹ Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als Deutsch können für schriftliche, deutschsprachige Prüfungen eine Prüfungsdauerverlängerung beantragen. Das Gesuch muss bis zum Ende der Prüfungsanmeldefrist im Studiendekanat eingereicht werden. Bewilligte Gesuche haben jeweils eine Gültigkeit von einem Semester.

² Die Studierenden mit rechtzeitig eingereichter und bewilligter Prüfungsdauerverlängerung haben ihre von der Prüfungsadministration erhaltene, persönliche Bewilligung an jede schriftliche Prüfung mitzunehmen und den Aufsichtspersonen vorzuweisen.

³ Studierende mit einer anderen Maturitätssprache als der Prüfungssprache können zudem nach einem Gesuch an das Studiendekanat bei schriftlichen Prüfungen ein allgemeinsprachliches Wörterbuch mitnehmen. Fachwörterbücher sowie elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.

⁴ Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten können einen Nachteilsausgleich beantragen. Dieser soll ihnen ermöglichen, Prüfungen bzw. Leistungsnachweise unter individuell angepassten Bedingungen chancengleich zu absolvieren. Bitte beachten Sie dazu die «Richtlinien für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs» der Universität Luzern.

§ 7 Nichtantreten von Prüfungen

¹ Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einer Prüfung nicht an oder legt sie oder er eine Prüfung ohne triftigen Grund nicht ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bzw. «failed» bewertet.

² Eine Abmeldung nach abgelaufener Frist ist nur bei zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Gründen möglich. Als solche Gründe gelten insbesondere Krankheiten oder Unfall, die Geburt eines Kindes, der Todesfall eines nahen Angehörigen sowie eine nachweisbare starke Verkehrsbehinderung.

³ Eine Abmeldung hat in jedem Fall vor Prüfungsbeginn per E-Mail oder telefonisch an das Studiendekanat zu erfolgen. Eine Abmeldung nach Beginn der Prüfung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

⁴ Für eine konsequenzlose Abmeldung von Prüfungen sind zwingend Originalbelege einzureichen. Krankheit oder Unfall werden durch eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Zeugnis) belegt, der Todesfall eines nahen Angehörigen durch eine Sterbeurkunde, einen Totenschein oder eine Todesanzeige. Die Geburt eines Kindes kann ebenfalls als Grund benannt werden und wird durch eine Geburtsurkunde belegt. Eine starke Verkehrsbehinderung kann nur dann als Grund benannt werden, wenn die Behinderung mit genauer Zeitangabe schriftlich durch das Verkehrsunternehmen bestätigt wurde und es für die Kandidatin bzw. den Kandidaten nicht möglich bzw. zumutbar war, mit alternativen Verkehrsmitteln den Prüfungsort pünktlich zu erreichen.

⁵ Alle Originalbelege müssen zwingend vor Prüfungsbeginn angekündigt werden und noch am Prüfungstag beim Studiendekanat eingehen. Falls das Original eines Belegs nicht am Veranstaltungs- oder Prüfungstag eingereicht werden kann, muss es mit entsprechender Begründung für die Verspätung spätestens fünf (5) Arbeitstage nach dem betreffenden Prüfungstag beim Studiendekanat eingetroffen sein. Bei Postaufgabe ist der Poststempel massgebend.

⁶ Arztzeugnisse müssen nebst dem Datum und Stempel auch die Originalunterschrift der Ärztin/des Arztes ausweisen, eingescannte Unterschriften werden nicht akzeptiert. Konsultationsbestätigungen werden nicht akzeptiert.

⁷ Das Ausstellen sowie Verwenden von inhaltlich falschen oder gefälschten Arztzeugnissen oder Urkunden kann strafrechtliche Konsequenzen haben (vgl. insb. Art. 251 und 318 StGB). Mutmassliche «Gefälligkeitszeugnisse» werden den Strafbehörden zur Anzeige gebracht. Das Studiendekanat behält sich vor, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 8 Unkorrektes Verhalten

¹ Als unkorrektes Verhalten während Prüfungen gelten die aufgeführten Punkte in § 32, Abs. 1 der «Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor in Gesundheitswissenschaften». Unkorrektes Verhalten führt zu Nichtbestehen der Prüfung («failed» bzw. Note 1) und kann eine vorübergehende oder dauernde Exmatrikulation zur Folge haben.

§ 9 Digitale Prüfungen und Begutachtung

¹ Wird eine Prüfung digital durchgeführt, so gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den ordnungsgemässen Ablauf der digitalen Prüfung sind durch die Studierenden möglichst frühzeitig bzw. auf jeden Fall vor Beginn der Prüfungssession einzurichten und zu erproben (z.B. Softwareinstallation, ausreichende und stabile Internetverbindung).
- b. die Fakultät behält sich vor, digitale Leistungskontrollen mittels den von der Fakultät dafür bestimmten technischen Mitteln zu überprüfen und zu überwachen.
- c. die Fakultät kann die Unterzeichnung einer Redlichkeitserklärung von den Studierenden als Bedingung zur Prüfungsteilnahme einfordern.
- d. Die Universität und die Fakultät stellen den Studierenden die zur Durchführung der Prüfung notwendige Software wie beispielsweise Lernmanagementsoftware und Kommunikations- und Korrespondenzsoftware zur Verfügung.

² Die Fakultät hat das Recht, für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Reglemente, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen. Das beinhaltet insbesondere, die schriftlichen Leistungskontrollen zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern, sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden, oder hierzu zur Verfügung zu stellen.

³ Die oben genannten Regelungen insbesondere zur Verantwortlichkeit der Studierenden für die Vorbereitung und Sicherstellung der Voraussetzungen gemäss Ziffer 1, Absatz a. gelten sinngemäss auch für alle analogen Prüfungen.

§ 10 Wiederholen von Prüfungen

¹ In der Regel und sofern weiterhin Teil des Lehrangebots ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der nächsten Prüfungssession möglich. Eine erneute Anmeldung während den Anmeldefristen ist erforderlich. Diese ist auch erforderlich, wenn sich Studierende aus triftigen Gründen für den ersten Versuch abgemeldet haben (vgl. § 7). Studierende, die eine angemeldete Prüfung ohne triftigen Grund nicht ablegen, dürfen nicht zu einer Wiederholungsprüfung während der nächsten Prüfungssession antreten.

§ 11 Prüfungseinsicht

¹ Die Fakultät bietet jeweils nach der Notenbekanntgabe eine Prüfungseinsicht an.

² Für die Prüfungseinsicht ist eine Anmeldung per E-Mail an das Studiendekanat zwingend erforderlich. Raum, Datum und Anmeldefristen für die Prüfungseinsicht sind jeweils auf der Prüfungswebseite der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin ersichtlich.

³ Für Studierende, die am regulären Einsichtstermin aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Militär) verhindert sind, wird ein zusätzlicher Einsichtstermin angeboten. Bei einer Verhinderung ist zwingend ein Originalbeleg als Begründung einzureichen. Arbeitstätigkeit oder Ferien gelten nicht als Grund für einen zusätzlichen Einsichtstermin.

⁴ Eine Prüfungseinsicht dauert in der Regel 15 Minuten pro Prüfung. Während der Prüfungseinsicht dürfen keine Notizen oder weitere schriftliche oder elektronische Kopien der Prüfungsunterlagen gemacht werden. Während der Prüfungseinsicht ist es nicht erlaubt, mit anderen Personen Informationen auszutauschen.

⁵ Formale Fehler (Punktezahlungen oder nicht korrigierte Aufgaben/Seiten) sind direkt im Anschluss an die Prüfungseinsicht schriftlich der für die Prüfung verantwortlichen Kursleitung zu melden. In allen anderen Fällen (inhaltliche Korrekturen) ist ein schriftlicher Antrag mit detaillierter Begründung an den Studien- und Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen.

⁶ Prüfungsentscheide können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe mittels Verwaltungsbeschwerde angefochten werden (gemäss «Merkblatt über die Anfechtbarkeit von Prüfungsentscheiden der Universität Luzern»).

III. Bachelorarbeit

§ 12 Anmeldung zur Bachelorarbeit

¹ Die Anmeldung erfolgt an der Fakultät (Studiendekanat) und enthält:

- die Angabe der für die Bachelorarbeit vorgesehenen Erstgutachterin bzw. Erstgutachter
- die Angabe eines Themenvorschlags im Einvernehmen mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter,
- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorarbeit in derselben Studienrichtung nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Bachelorverfahren befindet.

² Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann jederzeit erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss § 34, Ziffer 1 der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind. Vorausgesetzt, dass alle Studienleistungen gemäss dieser Wegleitung erbracht sind, wird das Diplom im März (bei Abgabe der Arbeit bis 15. Dezember) oder im September (bei Abgabe der Arbeit bis 15. Mai) ausgestellt.

³ Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist verbindlich. Im Einzelfall kann der StuPA auf schriftlich begründeten Antrag einem Rückzug der Anmeldung zustimmen. Der Antrag auf Rückzug muss spätestens einen Monat nach Anmeldung erfolgen. Bei Anerkennung der Gründe (liegt beispielsweise ein ärztliches Attest vor) wird der Rückzug so gehandhabt, als wäre keine Anmeldung erfolgt.

§ 13 Zulassung zur Bachelorarbeit

¹ Die Entscheidung über die Zulassung trifft der StuPA.

² Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

- die Kandidatin oder der Kandidat in derselben Studienrichtung ein Bachelorverfahren einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
- die Unterlagen gemäss § 12, Ziffer 1 unvollständig sind.

§ 14 Bachelorarbeit

¹ Die schriftliche Bachelorarbeit muss eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften zum Gegenstand haben.

² Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate ab dem Entscheid des StuPA zur Zulassung zur Bachelorarbeit. Der Abgabetermin wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit dem Bestätigungsschreiben zur Zulassung durch den StuPA mitgeteilt.

³ In Ausnahmefällen kann der StuPA auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim StuPA eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters der Bachelorarbeit.

⁴ Zur Betreuung einer Bachelorarbeit zugelassen sind Dozierende, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeitende der Fakultät mit Promotion. In Ausnahmefällen kann der StuPA auch Lehrbeauftragte der Fakultät mit Masterabschluss zur Betreuung zulassen.

⁵ Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

⁶ Die Bachelorarbeit ist fristgemäss in digitaler Form beim Studiendekanat einzureichen.

⁷ Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, in der die Kandidatin bzw. der Kandidat versichert, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Arbeit in allen Teilen selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass die Bachelorarbeit noch nicht anderweitig als Bachelorarbeit eingereicht wurde.

⁸ Die Rahmenbedingungen für die Bachelorarbeit sind auf der Kommunikationsplattform des Studiendekanats publiziert.

§ 15 Wiederholung einer nichtbestandenem Bachelorarbeit

¹ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann auf Antrag beim StuPA höchstens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema gemäss § 14, Ziffer 1 zu bearbeiten.

² Der Beginn der Bearbeitungsfrist wird durch den StuPA festgelegt, die Bearbeitungszeit beträgt erneut drei Monate. Eine Neuanmeldung zur Bachelorarbeit ist erforderlich.

§ 16 Täuschung und Ungültigkeit

¹ Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so kann der StuPA nachträglich die Bachelorarbeit für nichtbestanden erklären und der verliehene Grad entzogen werden.

² Waren die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Arbeit in der Regel geheilt. Der StuPA kann hiervon abweichende Entscheidungen treffen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der StuPA nachträglich die Bachelorarbeit als nichtbestanden erklären und der verliehene Grad entzogen werden.

§ 17 Archivierung und Einsicht

¹ Nach Ablauf der Beschwerdefrist werden die zugehörigen Unterlagen digital archiviert.

² Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten erhalten mit dem Diplom eine Kopie des Gutachtens der Bachelorarbeit.

IV. Praxismodule

§ 18 Gegenstand und Zweck der Praxismodule

¹ Während des Studiums sind zwei Praxismodule zu absolvieren. Diese sollen den Studierenden einen auf eigenen Erfahrungen basierten systemischen Zugang zum Gesundheitssystem ermöglichen. Im Kontext von klinischen Settings mit Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen und Gesunden im Rahmen von Beratungen soll andererseits ein personenbezogener Zugang dargestellt werden.

² Die Praxismodule sind gemäss § 2, Ziffer 2 obligatorischer Bestandteil des Studiums und umfassen:

- das Praxismodul *Gesundheitswissenschaften* (in der Regel im 2. Semester)
- das Praxismodul *Interprofessionalität* (in der Regel im 5. Semester)

§ 19 Charakter und Organisation Praxismodul *Gesundheitswissenschaften*

¹ Das Praxismodul *Gesundheitswissenschaften* dauert zwei Wochen und ist in der Regel während des zweiten Semesters zu absolvieren. Dieses ist von den Studierenden selbständig zu organisieren.

² Die genaue Form und mögliche Angebote für das Praxismodul *Gesundheitswissenschaften* werden durch die akademische Modulleitung festgelegt und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben.

³ Nach Beendigung des Praxismoduls ist ein schriftlicher Kurzbericht im Umfang von mindestens 2 Seiten bei der akademischen Modulleitung einzureichen.

⁴ Die spezifischen Regelungen zum Praxismodul sind im «Merkblatt Praxismodule» festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform der Fakultät veröffentlicht.

§ 20 Charakter und Organisation Praxismodul *Interprofessionalität*

¹ Das Praxismodul *Interprofessionalität* dauert mindestens vier Wochen und ist in der Regel während des fünften Semesters zu absolvieren.

² Die genaue Form und mögliche Angebote für das Praxismodul *Interprofessionalität* werden durch die akademische Modulleitung festgelegt und über die Kommunikationsplattform der Fakultät bekanntgegeben. Der StuPA teilt den Studierenden die Plätze gemäss vorhandenen Kapazitäten zu. Auf Antrag an den StuPA können die Studierenden darüber hinaus eigenständig Plätze, welche den Vorgaben gemäss «Merkblatt Praxismodule» entsprechen, organisieren.

³ Nach Beendigung des Praxismoduls ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von mindestens 5 Seiten bei der akademischen Modulleitung einzureichen.

⁴ Die spezifischen Regelungen zum Praxismodul sind im «Merkblatt Praxismodule» festgelegt und werden über die Kommunikationsplattform der Fakultät veröffentlicht.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Wegleitung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Februar 2023

Im Namen der Fakultätsversammlung:
Prof. Dr. Stefan Boes
Dekan